

## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Die SWU Verkehr GmbH, Bauhoferstraße 9, 89077 Ulm, hat bei der Stadt Ulm einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines bis zum 31.12.2022 befristeten Zwischenlagers für den Aushub der Baumaßnahme SWU Linie 2 Stammstrecke im Bereich Hbf auf dem Grundstück Schillerstraße, am Blaubeurer Kreisel, Flurstück Nr. 4000/26 in 89073 Ulm gestellt.

Der Betriebsumfang umfasst 2000 m<sup>2</sup> Lagerfläche. Die geplante Gesamtaushubmenge beträgt 9000m<sup>3</sup> / 16.200t mit einer Deklarationsdauer von 2 Wochen.

Das Vorhaben ist nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und den Nummern 8.15.3 (V) und 8.12.3.2 (V) der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) genehmigungspflichtig. Es war nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 8.9.2.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung bezieht sich auf eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Insbesondere ist keines der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Gebiete durch das Vorhaben betroffen. Die Fläche wird derzeit bereits als Baustofflager benutzt. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG besteht daher keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ulm, 26.03.2020

Stadt Ulm

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Tag der Veröffentlichung: 26.03.2020